

Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (17. März 2022)

Schutzberechtigte aus der Ukraine - Familieneinheit und Familiennachzug

Die Fachinformation „Schutzberechtigte aus der Ukraine - Familieneinheit und Familiennachzug“ gliedert sich in drei Teile:

Teil 1: Einreise und Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels

Teil 2: Familienangehörige mit einem eigenen Recht auf vorübergehenden Schutz –
Schutzberechtigte gemäß EU-Ratsbeschluss - Aufenthaltstitel gem. § 24 AufenthG

Teil 3: Familiennachzug zu vorübergehend Schutzberechtigten gem. 29 Abs. 4 AufenthG

Der erste Teil beschäftigt sich mit unterschiedlichen Fragestellungen der Einreise. Die Familiennachzugsregeln kommen nicht zur Anwendung, falls die entsprechenden Familienmitglieder einen eigenen Anspruch auf vorübergehenden Schutz nach EU-Ratsbeschluss vom 4. März 2022 besitzen. Diese Fragestellung ist zunächst zu klären. Die Anspruchsberechtigung auf einen eigenen vorübergehenden Schutzstatus wird in Teil 2 dargelegt. In Teil 3 wird sodann auf die Regelungen des Familiennachzugs eingegangen.

In manchen komplizierteren Fallkonstellationen wird es hilfreich sein, mit einer Übersichtstabelle zu arbeiten, in welche Sie z.B. folgende Angaben einfügen können: beteiligte Personen, familiäre Bindungen, Staatsangehörigkeit oder Status als Staatenlose und damit verbunden evtl. Aufenthaltsstatus in der Ukraine, Datum des Verlassens der Ukraine und/oder Ort und Zeit des aktuellen Aufenthalts sowie Vorliegen oder Fehlen offizieller Dokumente.

Teil 1: Einreise und Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels

Grundsätzlich benötigen nicht deutsche Staatsangehörige vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein (zweckgebundenes) Visum. Von diesem Erfordernis sind bestimmte Personengruppen ausgenommen.

Ukrainischen Staatsangehörigen, die sich im Besitz eines biometrischen Passes befinden, ist die Einreise ohne Visum für einen Kurzaufenthalt bis zu 90 Tagen erlaubt. Nach Ablauf der 90 Tage soll ihr Aufenthaltsrecht mit ausdrücklicher Befürwortung des BMI für einen weiteren Zeitraum von 90 Tagen als erlaubt gelten. Das entsprechende Verfahren entnehmen Sie bitte den Hinweisen der Ausländerbehörden.

Ukrainische Staatsangehörige ohne biometrischen Pass und Menschen ohne ukrainische Staatsangehörigkeit aus der Ukraine benötigen normalerweise vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein entsprechendes Visum.

Die [Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung](#) (UkraineAufenthÜV) des BMI vom 07. März 2022 – in Kraft seit dem 09. März 2022 – gewährt visumpflichtigen Menschen aus der Ukraine rückwirkend zum 24. Februar 2022 eine umfassende Befreiung von der Visumpflicht bzw. vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels zunächst befristet bis zum 23. Mai 2022.

Innerhalb dieses Zeitraums sollte eine Meldung bei der zuständigen Ausländerbehörde zwecks Erteilung eines Aufenthaltstitels erfolgen.

Von dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels für die Einreise nach Deutschland mit anschließendem Aufenthalt bis zum 23. Mai 2022 sind rückwirkend folgende Personengruppen befreit:

1. Alle Menschen unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die bis zum 23. Mai 2022 in das Bundesgebiet eingereist sind.

Folgende Gruppen sind vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels auch dann befreit, wenn sie sich am 24. Februar 2022 nicht in der Ukraine aufgehalten haben und bis zum 23. Mai 2022 in das Bundesgebiet einreisen:

2. Ukrainische Staatsangehörige, die am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, aber die sich zu diesem Zeitpunkt vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben;
3. In der Ukraine anerkannte Flüchtlinge und Personen, die in der Ukraine internationalen oder gleichwertigen nationalen Schutz genießen, und die am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, aber die sich zu diesem Zeitpunkt vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben;
4. Ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen.

Praxishinweise:

- Die aktuelle Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels gem. UkraineAufenthÜV gilt für die Einreise nach und einen ersten Aufenthalt in Deutschland bis 23. Mai 2022.
- Während der Grenzkontrollen bei der Ausreise aus nicht EU-Mitgliedsstaaten, zum Beispiel aus der Türkei, zwecks Einreise nach Deutschland unter Bezugnahme auf die aktuelle Visafreiheit, kann es für die Schutzberechtigten zu Ausreiseproblemen kommen. Die Weiterreise nach Deutschland auf direktem Weg sollte daher vorab zum Beispiel mit Transportunternehmen wie Fluggesellschaften in Absprache mit den Grenzbeamten geklärt werden. Angaben finden Sie zum Teil auf den Webseiten der deutschen Auslandsvertretungen, z.B. der [deutschen Auslandsvertretung in der Türkei](#).
- Sollten die Schutzberechtigten weiterhin Probleme haben, das entsprechende Land zwecks direkter Weiterreise nach Deutschland zu verlassen, empfehlen Sie die Kontaktaufnahme mit der deutschen Auslandsvertretung in dem entsprechenden Land.

Achtung: Menschen mit einem eigenen Anspruch auf vorübergehenden Schutz in Deutschland, die nicht von der Visapflicht gem. UkraineAufenthÜV befreit sind - z.B., weil sie sich bei Ausbruch des bewaffneten Konflikts nicht in der Ukraine befanden und nicht unter die Personengruppe Nr. 2 oder 3 fallen - benötigen ein Visum insbesondere dann, wenn sie sich in einem Land befinden, aus dem sie nicht ohne Weiteres auf direktem Weg nach Deutschland ausreisen können.

Beispiel: Ein Drittstaatsangehöriger mit unbefristetem Aufenthaltstitel und Wohnsitz in der Ukraine, welcher vor dem 24. Februar 2022 nach Pakistan gereist war, um einen nahen Verwandten im Krankenhaus zu besuchen und dessen Ehefrau und minderjähriges Kind, beide ukrainische Staatsangehörige, bereits in Deutschland vorübergehenden Schutz erhalten haben, hat unter verschiedenen Aspekten einen originären eigenen Anspruch auf vorübergehenden Schutz in Deutschland. Er benötigt aber ein Visum, um aus Pakistan aus- und in Deutschland auf direktem Weg einreisen zu können.

In derartigen Einzelfällen sollte bis zu einer weiteren Klärung durch das Auswärtige Amt die Kontaktaufnahme mit der deutschen Auslandsvertretung zwecks Visaerteilung sowie zeitgleich eine Mitteilung an das Auswärtigen Amt unter Darlegung der Umstände des Einzelfalls erfolgen.

**Teil 2: Familienangehörige mit einem eigenen Recht auf vorübergehenden Schutz –
Schutzberechtigte gemäß EU-Ratsbeschluss - Aufenthaltstitel gem. § 24 AufenthG**

Am 4. März 2022 hat der EU-Rat den [DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS \(EU\) 2022/382](#) zur Gewährung vorübergehenden Schutzes für Geflüchtete aus der Ukraine (im Folgenden: EU-Ratsbeschluss) auf Grundlage des Art. 5 der [Richtlinie 2001/55/EG](#) erlassen.

Vorbemerkungen:

Sinn und Zweck des EU-Ratsbeschlusses ist es, konkret benannten Gruppen von Menschen, die infolge des bewaffneten Konflikts weder in der Ukraine verbleiben noch dorthin zurückkehren können, unbürokratisch einen vorübergehenden Schutzstatus und einen entsprechenden Aufenthaltstitel in einem der EU-Mitgliedsstaaten zu gewähren.

Die Schutzsuchenden sollen den EU-Mitgliedsstaat frei wählen können, in welchem sie die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte für sich und ihre Familienangehörigen in Anspruch nehmen wollen.

Sobald sie diese Wahl getroffen haben, ist der Mitgliedsstaat, der den vorübergehenden Schutzstatus und die daraus resultierenden Rechte gewährt, für die Schutzberechtigten und ihre Familienangehörigen zuständig und eine Weiterwanderung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat ist nicht vorgesehen. Allerdings haben sich die Mitgliedsstaaten darauf geeinigt, nicht auf einer Rückübernahme durch den ursprünglich zuständigen Staat bei Weiterwanderung der Schutzberechtigten zu bestehen (Erwägungsgrund (15) des EU-Ratsbeschlusses).

Die Mitgliedstaaten erstellen ein Register mit personenbezogenen Daten derjenigen Menschen, die in ihrem Hoheitsgebiet vorübergehenden Schutz erhalten (Art.10 der Richtlinie 2001/55/EG).

Familienangehörige, welche zunächst in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten Schutz erhalten haben, sollen wohlwollend zusammengeführt werden, wobei der Wunsch der Familienangehörigen berücksichtigt wird (Art.15 der Richtlinie 2001/55/EG).

Der Aufenthaltstitel des vorübergehenden Schutzes wird im Mitgliedsstaat zunächst für ein Jahr erteilt. Er verlängert sich hiernach bis zu einer Dauer von 2 Jahren jeweils für weitere 6 Monate, solange der EU-Rat die Schutznotwendigkeit nicht für beendet erklärt. Sollten die Bedingungen der Schutzgewährung weiterhin vorliegen, bedarf es eines erneuten EU-Ratsbeschlusses. Die Höchstdauer des Schutzes beträgt 3 Jahre (Art. 4 und 5 der Richtlinie 2001/55/EG).

Erwägen Schutzberechtigte z.B. kurz vor Ablauf der 3 Jahre in Deutschland einen Antrag auf Asyl zu stellen, da eine Rückkehr in die Ukraine noch nicht möglich ist, sollten sie sich bei einer qualifizierten Asylberatungsstelle beraten lassen.

Der EU-Ratsbeschluss ist für die Mitgliedsstaaten bindend. Irland ist durch die Regelungen gebunden, Dänemark hat sich an der Annahme des EU-Ratsbeschlusses nicht beteiligt und ist an die Regelungen nicht gebunden.

Die Ausweitung des EU-Ratsbeschlusses auf Gruppen von Menschen, die nicht ausdrücklich umfasst sind, kann und muss durch die einzelnen Mitgliedsstaaten erfolgen (Erwägungsgrund (14) EU-Ratsbeschluss). Deutschland hat von dieser Möglichkeit mehrfach Gebrauch gemacht.

Das BMI hat mit Rundschreiben vom 14. März 2022 erste Anwendungshinweise zur Umsetzung des EU-Ratsbeschlusses in Deutschland mitgeteilt (im Folgenden: Anwendungshinweise des BMI). Zudem wurden durch das BMI ein Merkblatt „Rechte und Pflichten beim vorübergehenden Schutz“ sowie eine Übersicht „Ukrainische Papiere“ zur Verfügung gestellt, siehe Anlagen.

- Im Folgenden bedeutet „Anwendungshinweise des BMI“ die Bezugnahme auf den Inhalt des BMI-Rundschreibens vom 14. März 2022 zur Umsetzung des EU-Ratsbeschlusses in Deutschland, sowie „Praxishinweise“ ergänzende Hinweise und Empfehlungen des DRK-Suchdienstes.

Nach einer Mitteilung des BMI habe die Europäische Kommission zudem zugesagt, eine Handreichung zur einheitlichen Anwendung der Regelungen des EU-Ratsbeschlusses in der Europäischen Union bezüglich derjenigen Begriffe und Anspruchsvoraussetzungen zu veröffentlichen, welche einer Auslegung und Interpretation zugänglich sind.

Schutzberechtigte

Der EU-Ratsbeschluss findet gem. Art. 2 Abs. 1 auf die nachfolgend aufgezählten Personengruppen Anwendung, die „am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte ...aus der Ukraine vertrieben wurden“.

Praxishinweis:

- Deutschland hat bezüglich dieser zeitlichen Begrenzung von der Möglichkeit einer Erweiterung Gebrauch gemacht (s.o. Vorbemerkungen) und gewährt den vorübergehenden Schutz auch dann, wenn die Schutzberechtigten nicht am oder nach dem 24. Februar 2022, sondern kurz vor dem 24. Februar 2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind oder sich kurz vor diesem Zeitpunkt (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU befunden haben und infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können (Anwendungshinweise des BMI).

1. Schutzberechtigte gem. Art. 2 Abs. 1 EU-Ratsbeschluss

- a) Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten.
- b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz (Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutzstatus) oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben.
- c) **Familienangehörige der unter den Buchstaben a und b genannten Personen.**

Die Zahl der in der Ukraine lebenden Flüchtlinge mit anerkanntem internationalen oder gleichwertigem Schutzstatus ist gering und betrug nach Angaben von [UNHCR](#) am 01. Januar 2021 insgesamt 2.255 Personen, hiervon 24 % Frauen und Mädchen sowie 17% Minderjährige. Viele der Flüchtlinge in der Ukraine stammen aus Afghanistan und Syrien.

Gruppe der Familienangehörigen mit eigener Schutzberechtigung

Zu den Familienangehörigen mit eigenem Anspruch auf vorübergehenden Schutz gem. Art. 2 Abs. 1 Buchstabe c EU-Ratsbeschluss zählen - unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit - gem. Art. 2

Abs. 4 EU-Ratsbeschluss folgende Personen, sofern die Familie bereits vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine anwesend und aufhältig war:

- **Ehegattinnen und Ehegatten** der in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Person;
- **Nicht verheiratete Partnerinnen und Partner**, die in einer dauerhaften Beziehung mit einer in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Person leben.

Anwendungshinweise des BMI:

- Nicht verheiratete Partnerinnen und Partner (auch gleichgeschlechtliche), die in einer dauerhaften Beziehung leben, gelten als Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Sie erhalten daher in Deutschland einen vorübergehenden Schutzstatus. Es wird grundsätzlich von einem beabsichtigten weiteren dauerhaften Zusammenleben nach der Ankunft im Bundesgebiet ausgegangen.
- Nachweis der dauerhaften Beziehung: Nachvollziehbar vertreibungsbedingte Nachweislücken sind bei einem schlüssigen Sachvortrag zugunsten der Betroffenen zu berücksichtigen.

Praxishinweis:

- Bei Nachweisproblemen der auf Dauer angelegten Beziehung können Sie die Begünstigten dabei unterstützen, Dokumente des Zusammenlebens zusammenzustellen und entsprechende Erklärungen aufzusetzen.

- **minderjährige ledige Kinder** einer in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Person oder ihres Ehepartners, gleichgültig, ob es sich um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;
- **andere enge Verwandte**, die zum Zeitpunkt der den Massenzustrom von Vertriebenen auslösenden Umstände innerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einer in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Person abhängig waren.

Anwendungshinweise des BMI:

- „Enge Verwandte“ in diesem Sinne werden in der Regel auch Kinder sein, die am Stichtag noch minderjährig waren, jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits die Volljährigkeit erreicht haben.
- Die erforderliche Abhängigkeit kann finanzieller oder tatsächlicher Natur sein. Hierzu können zählen:
 - die nicht nur vorübergehende Unterhaltsgewährung am 24. Februar 2022 oder kurz davor oder
 - die persönliche Pflege durch die in den vorstehenden Buchstaben a) oder b) genannten Bezugsperson.
- Von einer persönlichen Pflege sind insbesondere solche Umstände erfasst, in denen die Bezugsperson die gepflegte Person aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen physischer oder psychischer Art häuslich umsorgt. Dabei ist nicht die vollumfängliche persönliche Pflege durch die Bezugsperson erforderlich.
- Ausreichend ist, dass die Pflege organisiert oder die Kosten hierfür übernommen wurden, wenn ein Grund hinzutritt, weshalb die Pflege in der Nähe der Bezugsperson stattfinden soll - insbesondere wegen des psychischen Erfordernisses seiner Nähe zur gepflegten Person.
- Eine kurzfristige Abwesenheit vom Familienverband zum Stichtag ist unschädlich, solange die Familie grundsätzlich zum Stichtag im Familienverband gelebt hat.

Praxishinweise:

- Unterstützen Sie die Schutzberechtigten dabei, vorhandene Dokumente zusammenzustellen und Erklärungen vorzubereiten. Diese sollten Angaben zum bisherigen engen Zusammenleben des Verwandten in der familiären Gemeinschaft und der gegenseitigen – medizinischen, pflegerischen, sozialen und psychischen – Alltagsunterstützung enthalten. Der tatsächliche Grad der Verwandtschaft ist hierbei unerheblich.
- Sollte eine eigene Schutzberechtigung der „anderen engen Verwandten“ im Sinne des Art. 2 Abs. 1 EU-Ratsbeschluss nicht anerkannt werden, wird ein Familiennachzug dieser Gruppe gem. § 36 Abs. 2 AufenthG auf Grund einer „außergewöhnlichen Härte“ voraussichtlich ebenfalls nicht möglich sein, da die Voraussetzung der „außergewöhnlichen Härte“ sehr viel strenger geprüft wird.

2. Schutzberechtigte gem. Art. 2 Abs. 2 EU-Ratsbeschluss

Gemäß Art 2 Abs 2 des Beschlusses erhalten folgende Personen auf Grundlage des EU-Ratsbeschlusses ebenfalls einen vorübergehenden Schutzstatus oder einen anderen angemessenen Schutz nach nationalem Recht der Mitgliedsstaaten:

- d) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Ein unbefristeter Aufenthaltstitel entspricht in Deutschland einer Niederlassungserlaubnis und besitzt üblicherweise kein „Ablaufdatum“, d.h. kein Datum, bis welchem der Aufenthaltstitel gilt. Laut [IOM](#) besaßen im Jahr 2020 rund 293.600 Drittstaatsangehörige oder Staatenlose (rund 0,7 Prozent der Gesamtbevölkerung) in der Ukraine einen unbefristeten Aufenthaltsstatus.

3. Schutzberechtigte gem. Art. 2 Abs. 3 EU-Ratsbeschluss

Gem. Art. 2 Abs. 3 des Beschlusses des EU-Rates können die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene nach eigenem Ermessen die Gewährung eines vorübergehenden Schutzstatus auf weitere Personengruppen ausweiten, um ihnen einen vorübergehenden Schutzstatus zu gewähren. Es sind insbesondere Staatenlose und Drittstaatsangehörige mit befristetem Aufenthaltstitel gemeint. Deutschland gewährt auf dieser Grundlage folgenden Gruppen von Menschen ebenfalls vorübergehenden Schutz (siehe Anwendungshinweise des BMI vom 14. März 2022):

- e) Nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, wenn diese sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt in der Ukraine aufgehalten haben und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.

Anwendungshinweise des BMI „nicht nur vorübergehender Kurzaufenthalt“:

- Ein nicht nur vorübergehender Kurzaufenthalt ist jeder Aufenthalt, der von seinem Zweck her von vornherein 90 Tage überschreitet. Touristen, Geschäftsreisende, Besucher und ähnliche Aufenthalte gehören zu den vorübergehenden Kurzaufenthalten bis 90 Tagen. Diese Personen sind nicht erfasst.
- Umfasst sind insbesondere Studierende und andere Personen mit einem befristeten Aufenthalt in der Ukraine.
- Erfasst sind damit auch Personen, die glaubhaft machen können, dass sie sich zu einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, aber ihren Aufenthaltstitel zum 24. Februar 2022 noch nicht erhalten konnten.
- Staatenlose mit befristetem Aufenthalt in der Ukraine sind laut BMI nicht erfasst: Personen, die staatenlos sind und keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten, sind über alternative aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten sowie ihr Recht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, hinzuweisen.

Fehlende Möglichkeit einer sicheren und dauerhaften Rückkehr in das Herkunftsland oder die Herkunftsregion

Sowohl Schutzberechtigte gem. Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 EU-Ratsbeschluss erhalten den vorübergehenden Schutz unter der Voraussetzung, dass sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Was unter dieser Voraussetzung zu verstehen ist, ist der Interpretation zugänglich. Anwendungshinweise der EU-Kommission liegen noch nicht vor. Das BMI hat in seinen ersten Anwendungshinweisen einen Orientierungsmaßstab aufgestellt.

Anwendungshinweise des BMI „fehlende Rückkehrmöglichkeit“:

- „Schutzberechtigte können jedenfalls dann nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren, wenn ihnen in dem Fall, dass ihnen in Deutschland weder der vorübergehende Schutz gewährt noch ein anderer Aufenthaltstitel erteilt würde, eine Duldung nach §§ 60 oder 60a AufenthG zu erteilen wäre (nicht: Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung). Zur entsprechenden Definition des Merkmals, wonach eine Person nicht in der Lage ist, sicher und dauerhaft zurückzukehren, folgt gegebenenfalls eine darüberhinausgehende weitere Klarstellung.“

Praxishinweise:

- Vom Fehlen einer sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit ist zum Beispiel auszugehen, wenn die Betroffenen im Hinblick auf ihr Herkunftsland/ ihre Herkunftsregion einen internationalen Schutzstatus (Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz) oder ein nationales Abschiebungshindernis auf Grund einer erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erhalten müssten. Auch dann, wenn bei bestehender Ausreisepflicht eine Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich wäre. Hierzu zählen z.B. fehlende Flugverbindungen, mangelnde Behandlungsmöglichkeiten, fehlende Perspektive auf ein Leben in Würde mit Einkommensmöglichkeiten, Unterkunft und Schutz vor gewaltvollen Übergriffen.
- Sie können die Schutzsuchenden dabei unterstützen, konkrete Informationen und eventuell vorhandene Dokumente bezüglich ihres Herkunftslandes oder Herkunftsregion sowie ihrer konkreten persönlichen Gefährdung bei einer Rückkehr dorthin zusammenzustellen.
- Sollten Sie sich unsicher sein, empfehlen Sie den Schutzsuchenden eine Beratung bei einer/einem auf Migrationsrecht spezialisierten Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.

Darüber hinaus gewährt Deutschland ukrainischen Staatsangehörigen auf Grundlage von Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses unabhängig vom Datum ihrer Einreise einen vorübergehenden Schutz, die sich bereits mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten (siehe Anwendungshinweise des BMI vom 14. März 2022).

Generelle Praxishinweise zu Nachweisfragen

- Der Nachweis der Voraussetzungen für den vorübergehenden Schutz wie zum Beispiel der Identität, des Aufenthaltsstatus in der Ukraine und/oder der Familienbande erfolgt grundsätzlich entsprechend der gesetzlichen Nachweisregeln mit offiziellen Dokumenten oder Mitteln der alternativen Glaubhaftmachung inklusive nachvollziehbarer Erklärungen unter Berücksichtigung der Nachweisschwierigkeiten durch die Flucht (siehe [Fachinformation Familiennachzug des DRK-Suchdienst, März 2021](#), Thema Nr. 2).

Beispiele aus den Anwendungshinweisen des BMI zu Nachweisen

- Der Nachweis der ukrainischen Staatsangehörigkeit wird mittels eines Passes (mit oder ohne biometrische Merkmale) oder Passersatzes erfolgen. Im Übrigen kann sich aus der Gesamtschau anderer mitgeführter Unterlagen, insbesondere von Personalausweisen, die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person ergeben.
- Die Vorlage eines ukrainischen Reiseausweises für Flüchtlinge oder Reisedokument über den komplementären Schutz („Travel Document for Person Granted Complementary Protection“) gilt als ausreichender Nachweis des Schutzstatus. Sobald Angaben über weitere Nachweismöglichkeiten vorliegen, werden diese mitgeteilt.
- Die BMI Übersicht „Ukrainische Papiere“ enthält Beispiele ukrainischer Dokumente.

Aufenthaltstitel, Registrierung, Suche nach vermissten Familienangehörigen

Die durch den EU-Ratsbeschluss bestimmten Gruppen von Menschen erhalten in der Bundesrepublik Deutschland auf Antrag den vorübergehenden Schutzstatus in Form eines Aufenthaltstitels gem. § 24 Abs. 1 AufenthG.

Die Registrierung erfolgt laut BMI „soweit Geflüchtete ein Schutzgesuch äußern, insbesondere, wenn sie Hilfe in Form von Unterkunft oder sonstigen Leistungen benötigen. Personen, die im Rahmen der visafreien Einreise keine Leistungen benötigen, werden erst mit Beantragung des Titels nach § 24 AufenthG registriert.“

Die Familieneinheit soll stets gewahrt werden. Dies betrifft sowohl die Verteilung von Schutzsuchenden innerhalb Deutschlands als auch innerhalb der Mitgliedsstaaten, welche durch den EU-Ratsbeschluss gebunden sind. Familien, welche auf Grund des bewaffneten Konflikts oder während der anschließenden Flucht den Kontakt zueinander verloren haben, können sich an den DRK-Suchdienst wenden, **um nach vermissten Familienangehörigen zu suchen**. Details entnehmen Sie bitte der [DRK-Suchdienst-Webseite](#).

Zu weiteren Details und Fragen des Aufenthalts und der damit verbundenen sozialen Rechte informieren Sie sich bitte über die laufend aktualisierten Webseiten der Bundesregierung und des Informationsverbundes Asyl und Migration:

- [Bundesministerium des Innern und für Heimat \(BMI\)](#)
- [Auswärtiges Amt \(AA\)](#)
- [Integrationsbeauftragte der Bundesregierung](#)
- [Informationsverbund Asyl & Migration](#)

Teil 3: Familiennachzug zu vorübergehend Schutzberechtigten gem. 29 Abs. 4 AufenthG

Der Familiennachzug zu Menschen mit vorübergehendem Schutzstatus gem. § 24 Abs. 1 AufenthG (im Folgenden Bürgin/Bürge, siehe Art. 2 Buchstabe h der Richtlinie 2001/55/EG) richtet sich nach § 29 Abs. 4 AufenthG. Die Nachzugsregeln finden nur Anwendung, falls die Familiennachgehenden keinen eigenen Anspruch auf vorübergehenden Schutz gem. Art. 2 Abs. 1 EU-Ratsbeschluss besitzen. Die Regeln über den Familiennachzug finden daher insbesondere auf Familienangehörige Staatenloser oder Drittstaatsangehöriger ohne internationalen oder einen gleichwertigen nationalen Schutz in der Ukraine Anwendung, welche vorübergehenden Schutz auf Grundlage von Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 EU-Ratsbeschluss und einen Aufenthaltstitel gem. § 24 AufenthG erhalten haben.

Praxishinweis:

Für Fragen der Familienzusammenführung ist zunächst klären, ob die Familienangehörigen

- einen eigenen originären Anspruch auf vorübergehenden Schutz gem. Art. 2 Abs. 1 EU-Ratsbeschluss besitzen (dann findet kein Familiennachzug nach Familiennachzugsregeln statt),
- aus einem der Mitgliedsstaaten der EU zu Schutzberechtigten nach Deutschland nachziehen (keine weiteren Voraussetzungen) oder
- aus einem Land außerhalb der EU zu Schutzberechtigten nach Deutschland nachziehen (dann müssen die Nachziehenden schutzbedürftig sein).

Voraussetzungen im Einzelnen

1. Nachzugsberechtigte Familienangehörige i.S.v. § 29 Abs. 4 Satz 1 AufenthG sind:

- Ehegatten und minderjährige ledige Kinder der Bürginnen/Bürger oder ihrer Ehegatten,
wenn
- die familiäre Lebensgemeinschaft in der Ukraine durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde
- und**
- die Familienangehörigen entweder aus einem anderen Mitgliedsland der EU übernommen werden
- oder**
- die Familienangehörigen sich außerhalb der EU befinden und schutzbedürftig sind.

Die Familiennachzugsregelungen der §§ 30 (Ehegatten) und 32 (Kinder) AufenthG finden auf den Familiennachzug dieser Familienangehörigen zu Bürginnen/Bürgern mit einem Aufenthaltstitel gem. § 24 AufenthG **keine** Anwendung.

- Die Aufhebung der bereits in der Ukraine gelebten familiären Lebensgemeinschaft „durch die Fluchtsituation“ kann in jedweder Form erfolgt sein, auch freiwillig, wenn sie vor dem Hintergrund der Flucht und den damit einhergehenden Belastungen erfolgt ist.
- Wenn sich die nachziehenden Familienangehörigen außerhalb der EU befinden, müssen sie zudem schutzbedürftig sein.

Das BMI geht in seinen Anwendungshinweisen vom 14. März 2022 davon aus, dass die Familienangehörigen jedenfalls dann schutzbedürftig i.S.v. § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 2, 2.Alt. AufenthG

sind, wenn sie ebenfalls auf Grund des bewaffneten Konflikts aus der Ukraine fliehen mussten, beziehungsweise nicht dorthin zurückkehren können.

In den oben genannten Konstellationen wird der Familiennachzug als Anspruch abweichend von den Voraussetzungen der §§ 5 Abs. 1, 5 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Abs. 2 und 27 Abs. 3 AufenthG gestattet. Das bedeutet, dass die allgemeinen und besonderen Erteilungsvoraussetzungen der entsprechenden Regelungen **nicht** erfüllt sein müssen. Dies gilt somit u.a. für: Lebensunterhaltssicherung, Identitätsklärung und Passpflicht, erforderliches Visum vor Einreise, Angewiesensein auf Leistungen SGB II oder XII zur Unterhaltssicherung.

Ausreichender Wohnraum sollte hingegen vorhanden sein, da § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG nicht ausdrücklich von der Anwendung ausgeschlossen ist. Eventuell wird diesbezüglich noch eine unbürokratische und großzügige Klarstellung durch das BMI erfolgen.

Familienangehörige, die gemäß § 29 Absatz 4 AufenthG aufgenommen werden, erhalten ebenfalls einen Aufenthaltstitel gem. § 24 AufenthG.

Sie erhalten jedoch nach Erteilung des Aufenthaltstitels gem. § 24 AufenthG nicht die Möglichkeit, weitere Familienangehörige gem. § 29 Abs. 4 AufenthG nachziehen zu lassen.

2. Eltern unbegleiteter Minderjähriger und sonstige Familienangehörige

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an sonstige Familienangehörige einer Bürgin mit Aufenthaltstitel gem. § 24 Abs. 1 AufenthG richtet sich gem. § 29 Abs. 4 S. 2 AufenthG nach § 36 AufenthG.

Andere als die oben genannten Familienangehörigen können daher nur bei Vorliegen einer „außergewöhnlichen Härte“ ein Visum zum Familiennachzug gem. § 36 Abs. 2 AufenthG erhalten.

Der Elternnachzug zu unbegleiteten Minderjährigen, die eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG erhalten haben, ist weder im Zusammenhang mit dem EU-Ratsbeschluss noch über § 36 Abs. 1 AufenthG (Elternnachzug) geregelt worden.

Der Gesetzgeber scheint davon auszugehen, dass die Eltern unbegleiteter Minderjähriger mit Anspruch auf vorübergehenden Schutz ebenfalls einer der Personengruppen angehören, welche einen eigenen Schutzanspruch gem. EU-Ratsbeschluss besitzen.

Sollten Sie in Ihrer Praxis Fallkonstellationen erleben, in denen dies nicht der Fall ist und der Elternnachzug zu minderjährigen Schutzberechtigten mit Aufenthaltstitel gem. § 24 AufenthG aus diesem Grund scheitert, teilen Sie dies bitte dem DRK-Suchdienst oder UNHCR mit.

Berlin, 17.03.2022

Anlagen:

- Rundschreiben des BMI vom 14. März 2022 zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes
- BMI Merkblatt „Rechte und Pflichten beim vorübergehenden Schutz“
- BMI Übersicht „Ukrainische Papiere“

Diese Fachinformationen zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen erscheinen unregelmäßig je nach Bedarf. Möchten Sie in den Verteiler aufgenommen werden, schicken Sie eine E-Mail an suchdienst@drk.de.